



## Lehrkräfte

Wechsel vom Referendariat in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis und erstmalige (Neu-)Einstellung in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis

### Allgemeine Informationen zum Einstellungsverfahren

#### Was können Sie tun?

Bitte senden Sie schnellstmöglich die Ihnen zur Verfügung gestellten Vordrucke vollständig (inkl. der geforderten Unterlagen) ausgefüllt an die Personalabteilung Ihrer Dienststelle zurück.

Ihre Dienststelle wird erst nach Eingang der Vordrucke und Unterlagen Ihren Vorgang an das LBV NRW weiterleiten.

#### Wann werden Ihre Bezüge gezahlt?

Tarifrechtlich sind Bezüge immer zum **letzten** Werktag eines Kalendermonats für den jeweiligen Monat zu zahlen.

Beispiel: Einstellung zum **01.05.2020** - Zahlung zum **31.05.2020**

#### Warum kann es zu Verzögerungen bei der Zahlung der Bezüge kommen?

Dem Sachbearbeitenden beim LBV NRW steht nur ein vorgegebenes Zeitfenster zur Datenerfassung zur Verfügung. Spätestens zum Ende der ersten Kalenderwoche eines Monats müssen die Daten eingegeben sein. Kann dies nicht umgesetzt werden, erfolgt die Zahlungsaufnahme (einschließlich der Nachzahlung) erst im Folgemonat.

Eine Abschlagszahlung/Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Nachzahlung erfolgt in diesen Fällen direkt, **ohne besonderen Antrag**.

#### Welche Krankenkasse erhält die Anmeldung über den Beginn Ihrer Beschäftigung?

Die Anmeldung erfolgt bei der von Ihnen ausgewählten gesetzlichen Krankenkasse. Das LBV NRW benötigt hierfür Ihre Angaben auf dem Vordruck „Statuserklärung Sozialversicherung“ und die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse.

**Wichtig:** Bitte lassen Sie Ihre Mitgliedsbescheinigung nicht über die Krankenkasse direkt an das LBV senden. Diese Bescheinigung enthält keine LBV-Personalnummer und kann daher Ihren Personalunterlagen nicht direkt zugeordnet werden.

Fehlt die Mitgliedsbescheinigung oder die Angabe im Vordruck zum Zeitpunkt der Datenerfassung, muss das LBV die Anmeldung zunächst bei der AOK Rheinland vornehmen. Sobald die Mitgliedsbescheinigung vorliegt erfolgt – entsprechend den gesetzlichen Meldevorschriften – die Ummeldung der Krankenkasse.